

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 21. Juni 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“
mit dem Abschluss
„Master of Science (M.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 21. Juni 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 61/2017) am 18.09.2017

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/61_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Module des Bereich überfachlicher Qualifikation
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben als Fach- oder Führungskraft in der privaten Wirtschaft und dort in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen, in der öffentlichen Wirtschaft oder bei Verbänden zu übernehmen. Der Studienabschluss eröffnet weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Promotion weiter zu qualifizieren. Um Absolventinnen und Absolventen zur selbstverantwortlichen Lösung komplexer Problemstellungen zu befähigen, werden neben dem notwendigen Fachwis-

sen auch Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Dabei kommt der Vermittlung integrativer, ganzheitlicher Lösungsansätze sowie der Stärkung der kommunikativen und sozialen Kompetenz eine besondere Bedeutung zu. Den Anforderungen der zunehmenden Internationalität von Berufspraxis und Wissenschaft wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie der ausdrücklichen Förderung der Integration eines freiwilligen Auslandssemesters in den Studienverlauf Rechnung getragen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.

Im absolvierten Studiengang muss Methodenkompetenz in Form von mindestens 15 Leistungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Von diesen 15 Leistungspunkten müssen mindestens 5 in Mathematik und mindestens 5 in Statistik erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert (vgl. § 6, Abs. 13) ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein aktueller Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist und darf bei Bewerbungsschluss nicht älter sein als zwei Monate sein. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Beginn der ersten Prüfungsphase des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen englischsprachiger Module befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Sätze 2 bis 5.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden aus fachlich einschlägigen Studiengängen kann die Absolvierung von Modulen aus diesem Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu drei Module des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Methodenbereich, Schwerpunkt Accounting and Finance oder Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung oder Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement sowie den Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, den Wahlpflichtbereich Projektstudium, den Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre, den Wahlpflichtbereich Internationales, den Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften und den Abschlussbereich..

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahl- pflicht [WP]	Leis- tungs- punkte	Erläuterung
Methodenbereich*		6-60	
Decision Support Systems	WP	6	1 bis 10 aus 12
Problemsolving and Communication	WP	6	
Dynamische Optimierung	WP	6	
Empirical Economics (gemäß Anlage 3 Importmodul- liste)	WP	6	
Evolutionäre Spieltheorie	WP	6	
Mikroökonomie	WP	6	
Multivariate Statistische Methoden	WP	6	
Ökonometrie	WP	6	
Quantitative Methods in Empirical Finance*****	WP	6	
Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	WP	6	
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	WP	6	
Zeitreihen-Ökonometrie	WP	6	

Schwerpunkt Accounting and Finance		30	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Advanced Management Accounting I: Value-based Management	WP	6	4 aus 11
Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	WP	6	
Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research*****	WP	6	
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	WP	6	
Behavioral Finance	WP	6	
Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	WP	6	
Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	WP	6	
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	WP	6	
Unternehmensbesteuerung I	WP	6	
Unternehmensbesteuerung II	WP	6	
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	WP	6	
Seminar Advanced Management Accounting	WP	6	1 aus 5
Seminar Empirical Finance	WP	6	
Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	WP	6	
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	WP	6	
Seminar Statistik für Fortgeschrittene	WP	6	
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		30	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Culture, Leadership, and Knowledge Management	WP	6	4 aus 9
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen***	WP	6	
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen: Fallstudien***	WP	6	
Internationales Marketing	WP	6	
Logistik: Supply Chain Management	WP	6	
Management of International Companies	WP	6	
Marketingforschung in Theorie und Praxis	WP	6	
Strategic Management	WP	6	
Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	WP	6	
Seminar Logistik: Supply Chain Management	WP	6	1 aus 6
Seminar Marketing	WP	6	
Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse	WP	6	
Seminar Statistik für Fortgeschrittene	WP	6	
Seminar Strategisches und Internationales Management	WP	6	
Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	WP	6	
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement		30	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Business Model Innovation	WP	6	4 aus 8
Entrepreneurship	WP	6	
Logistik: Supply Chain Controlling	WP	6	
Organisationstheorien und Wissensmanagement	WP	6	
Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management***	WP	6	
Strategic Management of Technology and Innovation: Case Study***	WP	6	
Wirtschaftsinformatik – Daten- und Informationsmanagement	WP	6	
Wirtschaftsinformatik – E-Business	WP	6	
Seminar E-Business and Business Model Innovation	WP	6	1 aus 6

Seminar Innovative Wertschöpfungskonzepte	WP	6	
Seminar Logistik: Supply Chain Controlling	WP	6	
Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	WP	6	
Seminar Statistik für Fortgeschrittene	WP	6	
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	WP	6	
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre**		0-54	
Nicht bereits im Schwerpunkt gewählte Module sowie Module aus den nicht gewählten Schwerpunkten****	WP	0-54	
Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	WP	6	
Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	WP	6	
Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	WP	6	
Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen	WP	6	
Wahlpflichtbereich Projektstudium**		0-12/18	
Graduate (Research) Project Accounting and Finance	WP	18	
Graduate (Research) Project Marktorientierte Unternehmensführung I	WP	12	
Graduate (Research) Project Marktorientierte Unternehmensführung II	WP	18	
Graduate (Research) Project Informations- und Innovationsmanagement I	WP	12	
Graduate (Research) Project Informations- und Innovationsmanagement II	WP	18	
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre**		0-54	
Volkswirtschaftliche Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-54	
Wahlpflichtbereich Internationales**		0-30	
BWL International I (M.Sc.)	WP	6	
BWL International II (M.Sc.)	WP	6	
BWL International III (M.Sc.)	WP	6	
BWL International IV (M.Sc.)	WP	6	
BWL International V (M.Sc.)	WP	6	
Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften**		0-12	
Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene	WP	6	
Abschlussbereich		30	
Masterarbeit	PF	30	
Summe		120	

* Im Methodenbereich sind 6 LP verpflichtend und bis zu 60 LP zu absolvieren. Die Wahlpflichtbereiche Betriebswirtschaftslehre, Projektstudium, Volkswirtschaftslehre, Internationales und Ergänzende Fachwissenschaften verringern sich demgemäß.

** In den Bereichen Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Projektstudium, Volkswirtschaftslehre, Internationales und Ergänzende Fachwissenschaften sind übergreifend insgesamt 54 LP zu absolvieren. Empfohlen wird die Wahl thematisch homogener Modulpakete. Vorschläge dazu finden sich auf der Webseite des Studiengangs.

*** Es kann entweder das Modul „Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen“ oder „Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien“ beziehungsweise „Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management“ oder „Strategic Management of Technology and Innovation: Case Study“ gewählt werden.

**** Es können im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre maximal drei betriebswirtschaftliche Seminare gewählt werden.

***** Es kann entweder das Modul „Quantitative Methods in Empirical Finance“ oder „Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research“ gewählt werden.

- (3) Der Methodenbereich dient der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die insbesondere im Schwerpunkt im Rahmen der Masterarbeit und für eine nachfolgende Promotion Voraussetzung sind.
- (4) Der Schwerpunkt Accounting and Finance vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie.
- (5) Der Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des market-based view auf Unternehmen.
- (6) Der Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des resource-based view auf Unternehmen.
- (7) Der Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre ermöglicht Studierenden, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weiter zu vertiefen. Dabei kann entweder eine Spezialisierung erfolgen durch Wahl weiterer Module des Schwerpunkts oder eine Diversifikation durch Wahl von Modulen der anderen beiden Schwerpunkte.
- (8) Der Wahlpflichtbereich Projektstudium erlaubt es,
- entweder aktuelle Forschungsprojekte des Fachbereichs zu behandeln, womit eine Basis für eine anschließende Promotion geschaffen wird;
 - oder in der Praxis als Studentische Unternehmensberatung konkrete Probleme zu lösen.
- (9) Der Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre ermöglicht es Studierenden, gezielt volkswirtschaftliche Kompetenzen aufzubauen und damit ihr Kompetenzprofil abzurunden. Der Umfang der wählbaren volkswirtschaftlichen Module eröffnet den Zugang zu volkswirtschaftlichen Promotionsprogrammen.
- (10) Der Wahlpflichtbereich Internationales vermittelt den Studierenden Inhalte und Kompetenzen in der Betriebswirtschaftslehre, die an internationalen Universitäten vermittelt werden.
- (11) Der Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften soll Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte mit Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermitteln. Während im Modul Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, sollen die interdisziplinären Module die Fähigkeit der Studierenden stärken, Problemlösungskompetenzen anderer Fächerkulturen zu benutzen.
- (12) Im Abschlussbereich, der Masterarbeit, sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (13) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.
- (14) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (15) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/msc-bwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(16) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module, insbesondere der Wahlpflichtbereich Internationales, sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- (1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.
- (2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:
 - a) Basismodule,
 - b) Aufbaumodule,
 - c) Vertiefungsmodule,
 - d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
 - e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
 - f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Module des Bereichs überfachlicher Qualifikation

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ sind keine Praxismodule vorgesehen.
- (2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen oder als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung kann als Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ im Bereich überfachlicher Qualifikation mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.
Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen

werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 15 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von

Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 oder 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt in der Regel zwischen 10 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2 bis 3 Wochen (i. S. einer reinen

Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten haben einen Umfang von 10-20 Seiten. Der Umfang eines Portfolios umfasst 3-8 Seiten. Die Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 40-70 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 6 (3) oder dem Bereich der quantitativen Methoden, insbesondere Statistik, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante betriebswirtschaftliche Fragen anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass

- Methodenmodule im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert wurden,
- mindestens 24 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt absolviert wurden, wobei eines der Module ein Seminarmodul sein muss,
- in den Wahlpflichtbereichen Betriebswirtschaftslehre, Projektstudium, Volkswirtschaftslehre, Internationales oder Ergänzende Fachwissenschaften insgesamt mindestens 36 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Hausarbeiten) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ wird abweichend von **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)

(b)

(c)

(d)

Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	

6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.
- (5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
 - ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

- (1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 (Accounting and Finance; Marktorientierte Unternehmensführung; Informations- und Innovationsmanagement) ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

- Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

- Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

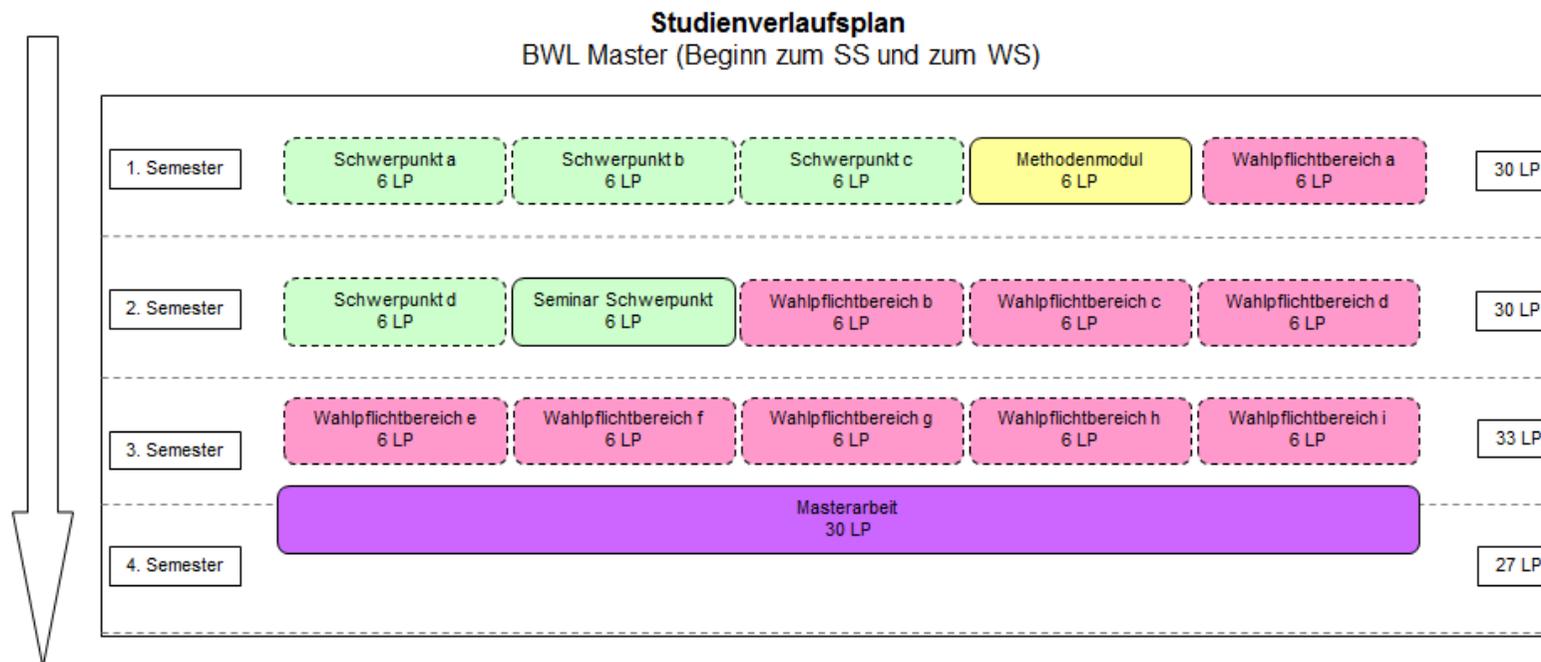
(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science vom 29.08.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.08.2011 bis spätestens zum Wintersemester 2020/21 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.09.2017
gez.
Prof. Dr. Michael Lingenfelder
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Konkrete Studienverlaufspläne, die insbesondere auf die drei Schwerpunkte der BWL eingehen, können eingesehen werden unter <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/msc-bwl>

Legende

	Schwerpunkt	Methoden	Wahlpflichtbereich	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Methodenbereich						
Decision Support Systems	6	WP	Vertiefung	Das Modul behandelt den Aufbau und die Nutzung rechnergestützter Systeme zur Unterstützung von einzelnen Entscheidungsträgern (Decision Support Systems, DSS) sowie Gruppen- und Organisationsentscheidungen (GDSS, ODSS) auf der operativen, taktischen oder strategischen Entscheidungsebene (Executive Information Systems, EIS). Der Entscheidungsprozess kann auch mit Hilfe von wissensbasierten Systemen (Expertensystemen) oder anderen Verfahren der künstlichen Intelligenz (z.B. Neuronale Netze) unterstützt werden. Die Wissensentdeckung in großen Datenbeständen (Data Mining) wird ebenfalls besprochen. Studierende kennen ausgewählte Verfahren und Informationssysteme zur Entscheidungsunterstützung. Durch die Hausarbeit erwerben die Studierenden darüber hinaus praktische Erfahrungen im wissenschaftlichen Schreiben.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Problemsolving and Communication	6	WP	Vertiefung	Das Modul Problemlösung und Kommunikation vermittelt Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Problemstellungen zu identifizieren, zu strukturieren, zu analysieren und Problemlösungen in unterschiedlicher Form zu kommunizieren.	Keine	Prüfungsleistung: Präsentation
Dynamische Optimierung <i>Dynamic Optimization</i>	6	WP	Vertiefung	Fast alle ökonomischen Modelle beruhen letztendlich auf der abstrakten Lösung eines mathematischen Optimierungsproblems, häufig aus dem Bereich der dynamischen Optimierung. Für das Verständnis der wissenschaftlichen Literatur, die Herleitung von Implikationen aus bestehenden Modellen sowie die Übertragbarkeit der Modelle auf modifizierte Situationen erscheinen die Kenntnisse der verwendeten mathematischen Methoden und Theorien, etwa Kontrolltheorie und dynamische	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				<p>Programmierung, unerlässlich.</p> <p>In diesem Modul wird zum Einstieg zunächst die statische Optimierung unter Gleichungsrestriktionen rekapituliert (Lagrange) und auf Ungleichungsrestriktionen erweitert (Kuhn-Tucker). Der Rest der Veranstaltung beschäftigt sich mit dynamischer Optimierung, zunächst im Rahmen der klassischen Variationsrechnung (Euler), dann im Rahmen moderner Kontrolltheorie unter Verwendung des Maximumprinzips (Pontrjagin). Die dynamische Programmierung (Bellman) wird zum einfacheren Verständnis zunächst in diskreter Zeit für deterministische Fragestellungen behandelt. Am Ende der Veranstaltung werden Anwendungen des Bellman-Prinzips in stetiger Zeit und unter Unsicherheit behandelt, wie sie bei amerikanischen Optionen auf den Finanzmärkten und in der Realoptionstheorie (Dixit-Pindyck) auftreten. Die grundlegenden mathematischen Techniken (gewöhnliche Differentialgleichungen, stochastische Differentialgleichungen) werden rudimentär eingeführt. Es wird angestrebt, jede der behandelten mathematischen Theorien durch wenigstens eine ökonomische Anwendung zu illustrieren und zu vertiefen. Das Modul soll die Teilnehmer/innen in die Lage versetzen, ökonomische Modelle, die auf Theorien der dynamischen Optimierung beruhen, zu verstehen, eigenständig hinsichtlich ihrer Implikationen zu analysieren sowie auf neue Fragestellungen anzuwenden.</p>		
<p>Evolutionäre Spieltheorie</p> <p><i>Evolutionary Game Theory</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Inhaltlich: Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses des Begriffs einer evolutionär stabilen Strategie, Zusammenhang mit Nash-Gleichgewichtsbegriff, Anwendungen wie Sex-Ratio, Hawk-Dove, Gefangenendilemma usw.</p> <p>Methodisch: Handhabung verschiedener Gleichgewichtsbegriffe der Spieltheorie. Behandlung dynamischer Probleme (zeitdiskret, zeitstetig).</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
<p>Mikroökonomie</p> <p><i>Microeconometrics</i></p>	6	WP	Vertiefung	Das Modul soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über grundlegende Modelle und Methoden zur Analyse mikroökonomischer Daten geben	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				<p>und sie in die Lage versetzen, solche Analysen mit einer Software wie STATA durchzuführen. Bei der Fülle von Verfahren stellt die Beurteilung, welches Modell bzw. Verfahren für einen konkreten Datensatz adäquat ist und was deren Möglichkeiten, aber auch Grenzen sind, ein wesentliches Lernziel dar.</p> <p>Im ersten Teil der Veranstaltung werden grundlegende Eigenschaften der linearen Regression bei Querschnittsdaten rekapituliert, wobei die Endogenitätsproblematik im Vordergrund steht. In diesem Teil wird auch auf die Theorie der Maximum-Likelihood-Schätzung eingegangen. Im zweiten Teil werden Regressionen von Querschnittsdaten bei Einschränkungen an die erklärte Variable behandelt, was binäre Regression (Logit/Probit) sowie Tobit-Regression und die Heckman-Methode bei Sample Selection Bias umfasst.</p> <p>Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Schätzung von Modellen für Panel-Daten. Insbesondere werden Fixed- und Random-Effects Modelle und deren Schätzung behandelt. Im vierten Teil wird auf Quantilregression und die Cox-Proportional-Hazard-Regression der Überlebensanalyse eingegangen.</p>		
<p>Multivariate Statistische Methoden</p> <p><i>Multivariate Statistical Methods</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden verschiedene multivariate statistische Methoden behandelt. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren. Sie verstehen die Bedeutung und Notwendigkeit der getroffenen Annahmen, erkennen Konsequenzen von Annahmeverletzungen und erlernen Möglichkeiten, Annahmeverletzungen durch Verfahrensmodifikationen zu</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				berücksichtigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.		
Ökonometrie <i>Introductory Econometrics</i>	6	WP	Vertiefung	<p>Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren, speziell im Bereich der ökonometrischen Methoden vermittelt. Behandelt wird das lineare Modell. Grundlegende Begrifflichkeiten werden eingeführt, Modellannahmen, die KQ-Schätzung und Möglichkeiten der Modellanpassung und Modellprüfung diskutiert, Tests auf Annahmeverletzungen vorgestellt und Möglichkeiten zum Umgang mit Annahmeverletzungen erläutert.</p> <p>Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der ökonometrischen Analyseverfahren.</p> <p>Die Studierenden erlernen den sach- und fachgerechten Umgang mit dem linearen Modell. Sie verstehen, wie geeignete Modelle aufgebaut, überprüft und beurteilt werden können und wie die Schätzergebnisse zu interpretieren sind. Besonderer Wert wird auf eine kritische Methodendiskussion gelegt, die für ein umfassendes Verständnis und eine korrekte Interpretation der Ergebnisse unumgänglich ist. Die Studierenden lernen auch, wie allgemeine statistische Konzepte eingesetzt werden, um die Verwendung der eingesetzten Methoden zu begründen.</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Quantitative Methods in Empirical Finance	6	WP	Vertiefung	<p>Ziel dieses Moduls ist es, die teilnehmenden Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der empirischen Kapitalmarktforschung zu befähigen. Anhand ausgewählter finanzwirtschaftlicher Fragestellungen werden ökonometrische und statistische Methoden vorgestellt. Parallel dazu wenden die Studierenden diese Methoden unter Zuhilfenahme des Softwarepakets STATA auf empirische Daten an. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls erwerben dadurch Kompetenzen, die in quantitativ ausgerichteten Seminaren, empirischen Abschlussarbeiten und in der Finanzpraxis benötigt werden.</p>	Keine	<p>Studienleistungen: Test (60 Minuten) und Essay (8-10 Seiten)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p>
Vertiefung Quantita-	6	WP	Vertie-	Vorhandene Kenntnisse der Software R werden vertieft	Keine	Prüfungsleistung:

tiver Methoden mit R <i>Advanced Quantitative Methods Using R</i>			fung	durch Anwendung auf Fragestellungen aus der Mathematik und Statistik. Dabei werden auch neue methodische Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Statistik vermittelt, die in den Methodenmodulen nicht behandelt werden. Diese können stammen aus den Bereichen Simulation, Integration, Optimierung, Integration, exponentielle Glättung u.a.		Klausur
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden <i>Advanced Quantitative and Statistical Methods</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden spezifische, vertiefende, anwendungsorientierte statistische Verfahren behandelt. Diese können u.a. dem Bereich der multivariaten statistischen Verfahren, ökonometrischen Verfahren, der Stichprobentheorie, aber auch aus dem Bereich des Operations Research entstammen. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren. Sie verstehen die Bedeutung und Notwendigkeit der getroffenen Annahmen, erkennen Konsequenzen von Annahmeverletzungen und erlernen Möglichkeiten, Annahmeverletzungen durch Verfahrensmodifikationen zu berücksichtigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Zeitreihen-Ökonometrie <i>Econometrics of Time Series</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über grundlegende Modelle und Methoden zur Analyse von Zeitreihendaten geben und sie in die Lage versetzen, solche Analysen mit einer Software wie Stata oder Eviews durchzuführen. Das Modul gliedert sich in drei etwa gleichlange Phasen. Im ersten Teil wird das grundlegende ökonometrische Modell und des-	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				<p>sen Schätzung anhand von Querschnittsdaten rekapituliert. Die Schwerpunkte dabei liegen dabei auf Interpretation und kritischer Hinterfragung der Schätzung, Flexibilität bei der Modellspezifikation und den statistischen Tests sowie der Endogenitätsproblematik.</p> <p>Der zweite Teil behandelt klassische Themen der Zeitreihenanalyse im Kontext von ARMA-Modellen, wie residuale Autokorrelation, Stationarität und Unit-Root-Tests. Der dritte Teil schließlich beschäftigt sich mit fortgeschrittenen Themen der Zeitreihen-Ökonometrie, wie ARCH-GARCH-Modellen, Vektor-autoregressiven Modellen und Kointegrationstheorie.</p>		
Schwerpunkt Accounting and Finance						
Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6	WP	Vertiefung	<p>Wesentliches Ziel des Moduls ist die Vermittlung von fundierten theoretischen und praktischen Kenntnissen aus dem Bereich Management Accounting (Controlling) mit Blick auf Themen der wertorientierten Unternehmensführung und -steuerung (Value-based Management). Die Studierenden sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen Instrumente des wertorientierten Managements anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen, die Verbindung von Theorie und Praxis, wie auch die Anwendung im Rahmen umfassender Problemstellungen (Studienleistung Präsentation) und die Überprüfung des Erlernten im Rahmen der Modulprüfung Klausur wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.</p> <p>Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, oder Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als Geschäftsführer, CEO oder CFO anstreben.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur</p>
Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6	WP	Vertiefung	<p>Wesentliches Ziel des – in der Regel im Wechsel mit dem Modul Advanced Management Accounting III angebotenen – Moduls ist die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen (Management) Accounting, Finance und Governance. Die Teilnehmer/-</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung:</p>

				innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen Strukturen zu erkennen, Konzepte einzuordnen, deren Anwendungsmöglichkeiten zu identifizieren, sowie deren Grenzen zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen, die Verbindung von Theorie und Praxis, wie auch die Anwendung im Rahmen umfassender Problemstellungen (Studienleistung Präsentation) und die Überprüfung des Erlernten im Rahmen der Prüfungsleistung Klausur wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet. Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, oder Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als Geschäftsführer, CEO oder CFO anstreben.		Klausur
Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6	WP	Vertiefung	Das – in der Regel im Wechsel mit dem Modul Advanced Management Accounting II angebotene – Modul zielt darauf ab, anhand wechselnder Themen vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Methoden und Anwendungen empirie-geleiteter Forschung in den Bereichen (Managerial) Accounting, Governance and Finance zu vermitteln. Durch die Verbindung von Theorie und Anwendung, die Anleitung zu eigenständiger Forschung und deren Verschriftlichung im Rahmen der Prüfungsleistung Hausarbeit wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet. Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche sich für empirie-geleitete Forschung in den genannten Bereichen interessieren und planen im Bereich Accounting and Finance ihre Abschlussarbeit zu schreiben.	Keine	Studienleistungen: Test (60 Minuten) und Essay (8-10 Seiten) Prüfungsleistung: Hausarbeit
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6	WP	Vertiefung	Studierende sollen Techniken zur Entscheidung unter Risiko und zur Bewertung riskanter Zahlungsströme kennenlernen. Darüber hinaus werden Studierenden tiefgehende und spezielle Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.	Keine	Studienleistung: Protokoll zu einem Gastvortrag aus dem Themenbereich Accounting and Finance (1-2 Seiten)

						Prüfungsleistung: Klausur
Behavioral Finance	6	WP	Vertiefung	Nach der erfolgreichen Teilnahme am Modul sind die Studierenden umfassend mit Konzept und methodischem Instrumentarium sowie insbesondere mit dem über die klassische Finanztheorie hinausgehenden Erklärungsbeitrag der Behavioral Finance aus Sicht von Investoren, Unternehmensentscheidern und auch auf Marktebene vertraut. Daneben befähigt das integrierte Students' Colloquium zur eigenständigen Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse am aktuellen Rand der relevanten Forschung und trägt dazu bei, die Studierenden auf eine empirisch ausgerichtete Abschlussarbeit vorzubereiten.	Keine	Studienleistung: Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistung: Klausur
Rechnungslegung I – Konzepte & Internationales <i>Advanced Financial Accounting I – Concepts & International Aspects</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der Rechnungslegung. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Grenzen bestehender Konzepte zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Studienleistung: Protokoll zu einem Gastvortrag aus dem Themenbereich Accounting and Finance (1-2 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Rechnungslegung II – Bewertung & Governance <i>Advanced Financial Accounting II – Corporate Valuation & Governance</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus den Bereichen der Unternehmensbewertung und Corporate Governance. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Grenzen bestehender Konzepte zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Studienleistung: Protokoll zu einem Gastvortrag aus dem Themenbereich Accounting and Finance (1-2 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6	WP	Vertiefung	Studierende sollen Interessenkonflikte in Unternehmen, die Bewertung von Krediten sowie finanzwirtschaftliches und aufsichtsrechtliches Risiko Management kennenlernen.	Keine	Protokoll zu einem Gastvortrag aus dem Themenbereich

				nen. Darüber hinaus werden Studierenden tiefgehende und spezielle Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.		Accounting and Finance (1-2 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Unternehmensbesteuerung I <i>Corporate Taxation I</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, insbesondere des Steuerrechts. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die generelle Steuerrechtssystematik zu erkennen, um auf dieser Basis zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Unternehmensbesteuerung II <i>Corporate Taxation II</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, insbesondere betriebswirtschaftlicher Entscheidungen/Anwendungen. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Relevanz von Steuern für betriebliche Entscheidungen zu erkennen, um auf dieser Basis zu eigenen Fortentwicklungen und kritischen Einschätzungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis <i>Corporate Valuation: Theoretical and Practical Aspects</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen Erkenntnissen aus den Bereichen der Unternehmensbewertung. Diese erfahren eine Ergänzung durch ein Planspiel Unternehmensbewertung, das die theoretischen Erkenntnisse auf einen konkreten praktischen Fall anwendet. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Studienleistungen: Referat (10-30 Minuten) und Essay (8-10 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur

Seminar Advanced Management Accounting	6	WP	Vertiefung	Das Seminar Advanced Management Accounting findet beispielsweise in Form eines Fallstudienseminars oder eines Theorieseminars statt. Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Management Accounting zu erfassen, zu strukturieren und entweder für konkrete Fallstudien und/oder anhand der bestehenden akademischen Literatur Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind zunächst geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen, anhand derer dann Lösungsoptionen zu erarbeiten sind. Das Seminar vermittelt damit sowohl für wissenschaftliches Arbeiten als auch für praxisorientierte Anwendungen relevante Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung und -aufarbeitung, der Teamarbeit und der gezielten Bearbeitung von einer ausgewählten Problemstellung aus dem Bereich Management Accounting.	Erfolgreicher Abschluss eines der Module "Advanced Management Accounting" I, II oder III.	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Empirical Finance	6	WP	Vertiefung	In dem Seminar lernen die Studierenden, eigenständig Arbeiten zu aktuellen Themen auf dem Gebiet der Finanzmarktforschung anzufertigen, zu präsentieren und kritisch zu beurteilen. Die Veranstaltung zielt darauf ab, Fähigkeiten im Aufbau und der Strukturierung von Informationen zu vermitteln und dieses Wissen mit Blick auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden. Darüber hinaus fördert das Modul die Präsentations- und Diskursfähigkeit der Studierenden und bereitet auf die Abschlussarbeit vor.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene Seminar on Advanced Finance and Banking	6	WP	Vertiefung	Studierende lernen die empirisch/praktische Umsetzung von Modellen, die in den Modulen „Asset Pricing Theory/Capital Market Theory“ sowie „Selected Problems in Banking and Finance/Banking“ vorgestellt wurden. Zudem bereitet das Seminar auf das Schreiben einer Masterarbeit im Bereich Finanzierung und Banken vor. Es soll in einem ersten Schritt (Zwischenpräsentation) die grundlegende Kompetenz vermittelt werden, Hausarbeiten und Präsentationen erfolgreich zu erstellen. Danach wird in einem zweiten Schritt die Kompetenz vermittelt, Lösungsvorschläge sowohl mündlich (in Präsentation) vorzustellen und zu diskutieren als auch	Keine	Studienleistung: Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistungen: Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)

				schriftlich (in Hausarbeiten) im Detail auszuarbeiten.		
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung <i>Seminar on Financial Accounting and Corporate Valuation</i>	6	WP	Vertiefung	Zur Vertiefung der Veranstaltungen im Masterstudien-gang sowie zur Erweiterung des Stoffgebietes werden Seminare zu speziellen und aktuellen Fragen u.a. aus den Bereichen Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und Corporate Governance angeboten. Das Seminar wird dabei in Form eines Forschungs- und/oder Fallstudien-seminars angeboten. Ziel ist es, aktuelle (theoretische und/oder empirische) Problemstellungen aus den Bereichen Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und/oder Corporate Governance zu erfassen, zu strukturieren, in Einzel- oder Gruppenarbeit zu bearbeiten und zu präsentieren. Damit sollen die Teilnehmer/-innen zugleich auf die Anfertigung einer Masterarbeit im Fach „Rechnungslegung/Unternehmensbewertung“ vorbereitet werden.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Statistik für Fortgeschrittene <i>Seminar on Advanced Statistics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse in speziellen anwendungsorientierten Verfahren, in die sie sich ggfs. eigenständig einarbeiten müssen. Sie vertiefen alle Phasen statistischer Analysen von der Datenbeschaffung, der Komprimierung, der Auswertung und der Interpretation. Sie lernen statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren, einem kritischen Publikum zu präsentieren und gegenüber Kritik zu verteidigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt. Methodenkompetenzen im Bereich statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken, Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferleistungen werden vermittelt und vertieft.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung						
Culture, Leadership, and Knowledge Management	6	WP	Vertiefung	Das Modul befähigt Studierende, Mitarbeiterführung und Wissensmanagement auf Basis hohen Kulturbewusstseins zu analysieren und zu betreiben. Es weist zunächst auf kulturelle Unterschiede zwischen Ländern und Regionen hin sowie auf organisationskulturelle Un-	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

				terschiede zwischen Unternehmen. Auf dieser Basis werden unterschiedliche Formen und Instrumente der Mitarbeiterführung und des Wissensmanagements vorgestellt.		
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen <i>Development and Marketing of New Products and Services</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Innovationsmanagements in der unternehmerischen Praxis und sind mit den Kernaufgaben und wichtigsten Instrumenten zur Gestaltung und Umsetzung von Innovationsvorhaben bzw. -prozessen vertraut. Ferner werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Feldern des Innovationsmanagements vermittelt, bspw. im Management von Dienstleistungsinnovationen. Durch die Vertiefung ausgewählter Felder sollen Studierende zur fachlich kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit TIM-Themen befähigt werden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte: Fallstudien <i>Development and Marketing of New Products: Case Studies</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Innovationsmanagements in der unternehmerischen Praxis und sind mit den Kernaufgaben und wichtigsten Instrumenten zur Gestaltung und Umsetzung von Innovationsvorhaben bzw. -prozessen vertraut. Durch vorlesungsbegleitende Fallstudienübungen werden Studierende überdies befähigt, Methoden und Instrumente des Innovationsmanagements anzuwenden, Innovationsprozesse zu modellieren bzw. zu gestalten und Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Innovationsmanagement zu analysieren.	Keine	Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	6	WP	Vertiefung	Im Modul „Internationales Marketing“ werden Motive der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit, Informationsgrundlagen des Internationalen Marketing, Strategien und Instrumente des Internationalen Marketing sowie aktuelle Herausforderungen des Internationalen Marketing vermittelt. Die Kenntnis und das Verständnis der Inhalte werden durch eine Klausur abgeprüft. Ergänzend sollen die Studierenden befähigt werden, ausgewählte Praxisprobleme im Kontext des internationalen Marketing selbstständig zu bearbeiten, geeignete Lösungsstrategien abzuleiten und einer Zielgruppe die	Keine	Studienleistung: Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Klausur

				<p>Ergebnisse adäquat vorzustellen. Der Nachweis der praktischen Befähigung zur Bearbeitung von Praxisproblemen ist durch eine Studienleistung in Form einer Präsentation zu erbringen.</p> <p>Die Studierenden des Moduls sollen damit zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.</p>		
<p>Logistik: Supply Chain Management</p> <p><i>Logistics: Supply Chain Management</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls bilden das Management von Logistikdienstleistern bzw. -dienstleistungen, deren Einbindung in strategische Netzwerke des Supply Chain Managements sowie die Internationalisierung von Unternehmen und der dazugehörigen Logistikaktivitäten. Dabei werden sowohl die einschlägigen Theorien diskutiert, als auch die praktische Umsetzung anhand von Beispielen veranschaulicht.</p> <p>Die Studierenden sollen das grundlegende Know-how und die entscheidenden Fähigkeiten im Bereich Logistik- und Supply Chain Management erwerben, mit dem Ziel, Positionen auf der obersten Führungsebene oder als Logistik- bzw. Supply Chain Manager(in) in Industrie, Handel und Dienstleistung erfolgreich wahrzunehmen.</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Management of International Companies	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Managements international tätiger Unternehmen. Vermittelt werden Theorien, Konzepte und Instrumente des Managements von Individuen und Gruppe, der Gestaltung von Organisation, Anreiz- und Kontrollsystemen sowie der Entscheidungsfindung in internationalen Unternehmen.</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
<p>Marketingforschung in Theorie und Praxis</p> <p><i>Market Research in Theory and Practice</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Im Modul „Marketingforschung in Theorie und Praxis“ werden Grundlagen der Marketingforschung, die Skalierung von Variablen, Auswahl der Erhebungselemente, Techniken der Datengewinnung und die Datenanalyse vermittelt. Die Kenntnis und das Verständnis der Inhalte werden durch eine Klausur abgeprüft.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (5-15 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur</p>

				<p>Neben dem Verfahrensverständnis sollen die Studierenden befähigt werden, ausgewählte Analyseverfahren anhand von praktischen Beispielen unter Rückgriff auf geeignete Software selbstständig durchführen und interpretieren zu können. Der Nachweis der praktischen Befähigung der Verfahrensdurchführung ist durch eine Studienleistung in Form einer Präsentation zu erbringen.</p> <p>Die Studierenden des Moduls sollen damit zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in den Bereichen Marketing, Marketingforschung sowie in Marktforschungsagenturen und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.</p> <p>Der Abschluss dieses Moduls wird allen Studierenden dringend empfohlen, die ein „Graduate (Research) Project Marktorientierte Unternehmensführung“ im Fachgebiet Marketing und Handelsbetriebslehre absolvieren und/oder eine empirische Masterarbeit im Fachgebiet Marketing und Handelsbetriebslehre schreiben möchten.</p>		
Strategic Management	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende sind nach der Teilnahme am Modul in der Lage, die strategische Situation von international tätigen Unternehmen zu analysieren und Unternehmens- und Wettbewerbsstrategien für diese Unternehmen zu formulieren. Vermittelt werden Theorien, Konzepte und Instrumente des strategischen Managements auf Unternehmens- und Geschäftsebene in einem internationalen, durch kulturelle Unterschiede geprägten Umfeld.</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Vertikales Marketing in Theorie und Praxis <i>Supplier-Retailer-Relations in Theory and Practice</i>	6	WP	Vertiefung	<p>Im Modul „Vertikales Marketing in Theorie und Praxis“ werden Konzeption, Elemente und rechtliche Grundlagen des vertikalen Marketing vermittelt. Weitere Themenfelder sind: Markenpolitik, Efficient Consumer Response: Supply Chain Management, Category Management sowie Relevanz von E-Business im vertikalen Marketing. Zudem sammeln Studierende Erfahrungen in der Anwendung der o.g. Themenfelder.</p> <p>Ergänzend sollen die Studierenden befähigt werden, ausgewählte Praxisprobleme im Kontext des vertikalen Marketing selbstständig zu bearbeiten, geeignete Lö-</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (5-15 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur</p>

				<p>sungsstrategien abzuleiten und die Ergebnisse einer Zielgruppe adäquat vorzustellen. Der Nachweis der praktischen Befähigung zur Bearbeitung von Praxisproblemen ist durch eine Studienleistung in Form einer Präsentation zu erbringen.</p> <p>Die Studierenden des Moduls sollen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Marktforschung, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.</p>		
<p>Seminar Logistik: Supply Chain Management</p> <p><i>Seminar on Logistics: Supply Chain Management</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Die Studierenden fertigen Seminararbeiten zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Logistik/des Supply Chain Managements an. Im Rahmen der Seminarsitzungen erfolgt deren Präsentation sowie kritische Diskussion. Mit dem Modul werden drei Ziele verfolgt: 1) der Aufbau von Wissen über neueste Entwicklungen in der Logistik bzw. im Supply Chain Management; 2) die Entwicklung von Fähigkeiten in der Anwendung von Logistikmethoden und -instrumenten zur Lösung brisanter Probleme in der Logistik- bzw. /SCM-Praxis; 3) die Förderung des selbstständigen Arbeitens der Studierenden, ihrer Präsentations-, und Diskussionsfähigkeit.</p>	Keine	<p>Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)</p>
<p>Seminar Marketing</p> <p><i>Seminar on Marketing</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Im „Seminar Marketing“ werden ausgewählte Themenbereiche des Fachgebiets Marketing und Handelsbetriebslehre vertieft. Ziel ist es, konkrete marketingbezogene Problemstellungen aus den Vertiefungsmodulen „Internationales Marketing“, „Vertikales Marketing in Theorie und Praxis“, „Marketingforschung in Theorie und Praxis“ und/oder ergänzenden Kompetenzfeldern zu strukturieren und in Gruppen- und Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen und zur Erarbeitung von Lösungen heranzuziehen. Das Seminar vermittelt sowohl für das wissenschaftliche</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss eines der Module „Internationales Marketing“, „Vertikales Marketing in Theorie und Praxis“ oder „Marketingforschung in Theorie und Praxis“</p>	<p>Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)</p>

				<p>Arbeiten als auch für praxisorientierte Fälle die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung und -auswertung (ggf. inkl. einer Einführung in dafür benötigte statistische Analysetools). Zudem fördert das „Seminar Marketing“ die Teamarbeit und die Entwicklung von Strategien zur gezielten Lösung ausgewählter Problemstellungen im Fachgebiet Marketing und Handelsbetriebslehre.</p> <p>Zu den Fähigkeiten, welche im Zuge des Seminars erlernt werden, gehören die Beschaffung der relevanten wissenschaftlichen Literatur, ggf. die Erhebung und Auswertung von Daten, die Strukturierung und das Verfassen der selbstständig zu erarbeitenden Hausarbeit (Prüfungsleistung) sowie Entwicklung und Präsentation von Lösungskonzeptionen zu wissenschaftlichen und/oder praxisbezogenen Problemstellungen (Studienleistung).</p>		
<p>Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse</p> <p><i>Seminar on Leadership and Group Processes</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Nach einer theoretischen Einführung zum Thema Mitarbeiterführung und Gruppendynamik bildet das konkrete Erlernen von Führungskompetenzen und Teamsteuerung durch praktische Übungen den Schwerpunkt des Seminars. Lernziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sich selbst in der Führungsrolle kennenlernen ▪ Theoretisches Führungswissen in praktischen Übungen anwenden ▪ Verschiedene Führungsstile ausprobieren ▪ Gruppenprozesse erkennen und einschätzen ▪ Eigene Grenzen unter Stress erleben und richtig einschätzen ▪ Feedback über das eigene Führungshandeln erhalten <p>Als Medium zur Vermittlung der Lernziele dienen Arbeitsstationen bzw. Gruppenaufgaben. Jede Aufgabe wird jeweils unter Führung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers bewältigt. Die Begleitung von erfahrenen Führungskräften (Mentoren) ermöglicht systematisches Feedback.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Outdoor-Übungen: Führen von ca. 10 Gruppenmitgliedern und Steuerung von Gruppenprozessen, z. B. beim Finden eines "Verletzten" im Berg</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p>
Seminar Strategisches und Internationales	6	WP	Vertiefung	In diesem Seminar werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Strategie, Organisation und Internationa-	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP)

Management <i>Seminar on Strategic and International Management</i>				les Management behandelt. Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Management zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- oder Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen und zur Erarbeitung von Lösungen heranzuziehen. Es soll die Kompetenz vermittelt werden, Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentation) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu vermitteln und zu diskutieren.		und Präsentation (3 LP)
Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar) <i>Seminar on Strategic and International Management (Project)</i>	6	WP	Vertiefung	Dieses Seminar findet in Form eines Projektseminars statt. Dabei werden konkrete Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Die Methodik des Projektseminars beinhaltet ein strukturiertes Forschungsprogramm: Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Management zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- oder Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen und zur Erarbeitung von Lösungen heranzuziehen. Es soll die Kompetenz vermittelt werden, Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen zu vermitteln und zu diskutieren.	Keine	Studienleistung: Referat (10-30 Minuten) oder Essay (8-10 Seiten) Prüfungsleistung: Präsentation
Schwerpunkt Innovations- und Informationsmanagement						
Business Model Innovation	6	WP	Vertiefung	Das Modul vermittelt wesentliche praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Das Modul wird Studierenden empfohlen, welche eine Tätigkeit im Bereich Unternehmensberatung oder dem strategischen Management eines Unternehmens anstreben. Theoretisch werden ihnen die wesentlichen Elemente von Geschäftsmodellen und deren Interaktionen aufgezeigt sowie Ansätze zur Bewertung und Entwicklung dargestellt. Dieses Wissen wird in einer Abschlussklausur abgefragt. Forschungsseitig werden Studierende durch eine selbstständige Fallanalyse befähigt, selbst Geschäftsmodelle zu analysieren und Gestaltungsansätze für die Veränderung und das Management von Geschäftsmodellen zu entwickeln und diese zu präsentieren.	Keine	Studienleistung: Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistung: Klausur

Entrepreneurship	6	WP	Vertiefung	<p>Das Modul vermittelt wesentliche praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Das Modul wird insbesondere Studierenden empfohlen, für welche die Gründung eines eigenen Unternehmens eine interessante Karriereoption darstellt. Zudem ist die Teilnahme für diejenigen interessant, die strategische Veränderungen von Geschäftsmodellen und/oder Ausgründungen in etablierten Unternehmen betreuen möchten. Theoretisch werden die wesentlichen Elemente und Prozessschritte einer Unternehmensgründung aufgezeigt, im Detail beschrieben sowie Ansätze zur Umsetzung eines Gründungsvorhabens dargestellt. Dieses Wissen wird in einer Klausur abgefragt.</p> <p>Praktisch erlernen sie, wie sie diese Inhalte in einen Business Plan umsetzen und diesen vor potenziellen Kapitalgebern und/oder Investoren mündlich verteidigen (mittels einer Präsentation).</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur</p>
<p>Logistik: Supply Chain Controlling</p> <p><i>Logistics: Supply Chain Controlling</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls bilden die Zusammenführung von Logistik bzw. Supply Chain Management und Controlling zum Logistik- bzw. Supply Chain Controlling, die Vorstellung und Diskussion der einschlägigen Controllinginstrumente sowie deren Übertragung auf die Logistik und das unternehmensübergreifende Supply Chain Management. Die Anwendung der Instrumente wird anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht. Die Studierenden sollen das grundlegende Know-how und die entscheidenden Fähigkeiten im Bereich Logistik- bzw. Supply Chain Controlling erwerben, mit dem Ziel, Positionen auf der obersten Führungsebene oder als Logistik- bzw. Supply Chain Controller(in) in Industrie, Handel und Dienstleistung erfolgreich wahrzunehmen.</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
<p>Organisationstheorien und Wissensmanagement</p> <p><i>Organization Theory</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Mit den verschiedenen Perspektiven auf Organisationen und Management lernen die Studierenden die Geschichte des Denkens über Organisationen im 20. und frühen 21. Jahrhunderts kennen. Sie werden damit befähigt, theoriebasierte Organisationsforschung zu betreiben</p>	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

<i>and Knowledge Management</i>				sowie praxisorientiert Organisationen aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren. Das Modul wird empfohlen für Studierende, die in den Bereichen Unternehmensberatung, Personalmanagement, Innovationsmanagement oder Wissensmanagement tätig werden wollen.		
Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Strategischen Technologiemanagements und der innovationsorientierten Unternehmensführung. Vermittelt wird ein klares Verständnis von Begriffen, Modellen und Erklärungsansätzen des strategischen Technologie- und Innovationsmanagements sowie der innovationsökonomischen Rahmenbedingungen. Ferner werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Feldern des Strategischen Technologie- und Innovationsmanagements vermittelt, bspw. im Intellectual Property Management. Durch die Vertiefung ausgewählter Felder sollen Studierende zur fachlich-kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit TIM-Themen befähigt werden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Strategischen Technologiemanagements und der innovationsorientierten Unternehmensführung. Vermittelt wird ein klares Verständnis von Begriffen, Modellen und Erklärungsansätzen des strategischen Technologie- und Innovationsmanagements sowie der innovationsökonomischen Rahmenbedingungen. Durch vorlesungsbegleitende Fallstudienübungen werden Studierende überdies befähigt, selbst Technologie- und Innovationsstrategien zu entwickeln sowie Rahmenbedingungen und Determinanten des Technologie- und Innovationswettbewerbs zu analysieren.	Keine	Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) Prüfungsleistung: Klausur
Wirtschaftsinformatik – Daten- und Informationsmanagement <i>Information Systems – Data and Information Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden kennen die Probleme und Lösungsansätze des Managements der Informationsfunktion im Unternehmen. Sie können Datenbankentwürfe vornehmen und interaktiv Datenbanken abfragen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur

Wirtschaftsinformatik – E-Business <i>Information Systems – E-Business</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende kennen die Grundlagen der Technologien für Electronic Business (EB) und ihren Einsatz entlang der Wertschöpfungskette. Hinsichtlich der weiteren Inhalte besteht eine Wahlmöglichkeit. Entweder bearbeiten die Studierenden aufbauend auf den Kenntnissen aus der Vorlesung „Electronic Business“ die Nutzung des Internets für Marketingzwecke im Detail oder erlernen alternativ im Rahmen einer Übung grundlegende Konzepte für die Programmierung interaktiver Websites.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Seminar E-Business and Business Model Innovation	6	WP	Vertiefung	Im Seminar werden Geschäftsstrategien und -modelle in Electronic und Mobile Commerce analysiert und entwickelt. Das beinhaltet im zweiten Fall auch die Erstellung von Geschäftsplänen. Das Seminar vermittelt sowohl für wissenschaftliche Arbeiten als auch für praxisorientierte Fälle die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der strategischen Analyse von Geschäftsmodellen, zur Integration betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und zur anwendungsorientierten Planung des Einsatzes moderner Informationstechnologien. Schließlich wird Teamarbeit erlernt.	Keine	Prüfungsleistungen: 2 Hausarbeiten (je 3 LP)
Seminar Innovative Wertschöpfungskonzepte <i>Seminar on Innovative Value Creation Concepts</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Seminar führen Studierende in Kleingruppen eigene empirische Forschungsprojekte zu ausgewählten, aktuellen Themen im erweiterten Themenkreis der innovativen Wertschöpfungskonzepte durch. Das Projektseminar vermittelt die für wissenschaftliche Arbeiten relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Problemdefinition, Informations- und Datenbeschaffung, der Anwendung ausgewählter Methoden sowie einer wissenschaftlichen mündlichen (Präsentation) und schriftlichen (Hausarbeit) Ergebniskommunikation. Die Fähigkeiten, welche im Zuge der Projektarbeit selbstständig erlernt werden, qualifizieren die Teilnehmer zur Bearbeitung eigener Forschungsfragen und zur Anfertigung einer empirischen Abschlussarbeit.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Logistik: Supply Chain Controlling <i>Seminar on Logistics:</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden fertigen Seminararbeiten zu aktuellen Themen aus dem Bereich Logistik/Supply Chain Controlling an. Im Rahmen der Seminarsitzungen erfolgt deren Präsentation sowie kritische Diskussion.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)

<i>Supply Chain Controlling</i>				Mit dem Modul werden drei Ziele verfolgt: 1) der Aufbau von Wissen über Innovationen im Logistik/Supply Chain Controlling; 2) die Entwicklung von Fähigkeiten in der Anwendung von Controllingmethoden und -instrumenten zur Lösung brisanter Probleme in der Controlling-Praxis; 3) die Förderung des selbstständigen Arbeitens der Studierenden, ihrer Präsentations-, und Diskussionsfähigkeit.		
Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement <i>Seminar on Organization Structures, HR and Knowledge Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das Seminar vermittelt Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten sowie praxisorientierte Kenntnisse der Informationsgewinnung, -aufarbeitung und -darstellung. Von besonderer Bedeutung ist die Aufarbeitung der Forschungsliteratur und des wissenschaftlichen Diskurses über ein ausgewähltes Thema sowie die kritische Analyse von Methoden und empirischen Ergebnissen.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement <i>Seminar on Technology and Innovation Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das Seminar findet in Form eines Projektseminars statt. Die Methodik beinhaltet ein strukturiertes Forschungsprogramm: Ziel ist es, konkrete innovationsbezogene Problemstellungen aus Unternehmen zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- und Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Das Projektseminar vermittelt sowohl für wissenschaftliche Fragen als auch für praxisorientierte Problemstellungen die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung, Teamarbeit und gezielten Lösung eines ausgewählten Projektes aus dem Innovationsmanagement. Zu den Fähigkeiten, die selbstständig erlernt werden, gehören die Beschaffung relevanter Informationen, die Strukturierung der Kernfragen und die Erarbeitung konkreter Ergebnisse.	Keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre						
Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6	WP	Vertiefung	Das – unregelmäßig angebotene – Modul zielt darauf ab, anhand wechselnder Themen fundierte und praktisch nutzbare Kenntnisse aus dem Bereichen (Management) Accounting, Finance und Governance zu vermitteln. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen, die Verbindung von Theorie und	Keine	Studienleistung: Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistung: Hausarbeit

				<p>Praxis, wie auch die Anwendung im Rahmen umfassender Problemstellungen (Studienleistung Referat) und Verschriftlichung des Erlernen im Rahmen der Prüfungsleistung Hausarbeit wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.</p> <p>Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, oder Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als Geschäftsführer, CEO oder CFO anstreben.</p>		
Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	6	WP	Vertiefung	<p>Das – unregelmäßig angebotene – Modul zielt darauf ab, anhand wechselnder Themen fundierte und praktisch nutzbare Kenntnisse aus dem Bereichen (Management) Accounting, Finance und Governance zu vermitteln. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen, die Verbindung von Theorie und Praxis, wie auch die Anwendung im Rahmen umfassender Problemstellungen (Studienleistung Referat) und die Überprüfung des Erlernen im Rahmen der Prüfungsleistung Klausur wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.</p> <p>Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, oder Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als Geschäftsführer, CEO oder CFO anstreben.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur</p>
Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft <i>Health Care Management</i>	6	WP	Vertiefung	<p>Im Modul „Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft“ werden den Studierenden Kompetenzen zur marktorientierten Führung von Gesundheitseinrichtungen bzw. einzelner Sparten unter den jeweiligen herrschenden politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Analyse-Instrumente und Strategien für Gesundheitseinrichtungen in einem zunehmend wettbewerbsintensiven Umfeld vermittelt. Zielsetzung ist es, die Studierenden mit einem profunden Grundlagenwissen auszustatten, welches durch eine Studienleistung in Form einer 30-minütigen Klausur nachzuweisen ist.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden befähigt werden, sich</p>	Keine	<p>Studienleistungen: Referat (10-30 Minuten) und Test (60 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p>

				vertiefend mit konkreten Problemstellungen im Kontext des Managements von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft zu befassen. Diese Befähigung ist durch die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Die im Rahmen der Hausarbeit erarbeiteten Ergebnisse sind in Form einer Präsentation vorzustellen, die als Studienleistung konzipiert ist. Dadurch soll die Vertiefung des erworbenen Wissens sowohl in theoretischer als auch in praxisbezogener Anwendungsperspektive gewährleistet werden.		
Rechnungslegung III – Ausgewählte Fragestellungen <i>Advanced Financial Accounting III – Selected Issues</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus den Bereichen der Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Governance und/oder Bewertung. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Grenzen bestehender Konzepte zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Wahlpflichtbereich Projektstudium						
Graduate (Research) Project Accounting and Finance	18	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein großes Projekt aus dem Bereich Accounting and Finance kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Im Teil „Case Study“ machen sich Studierende mit den Grundlagen des Projektes vertraut, sei es durch einen mehrwöchigen Praxisaufenthalt, sei es durch den Besuch eines mehrwöchigen Forschungskurses oder sei es durch Erstellung des Datensatzes. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbarer Teilaufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten sowie es mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich und in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikern, mündlich zusammenzufassen.	Mentoringgespräch	Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP)
Graduate (Research)	12	WP	Vertie-	Die Studierenden sollen ein großes Projekt aus dem Be-	Mentoringgespräch	Studienleistung: Es-

<p>Project Marktorientierte Unternehmensführung I</p> <p><i>Graduate (Research) Project Market-Oriented Management I</i></p>			fung	<p>reich Marktorientierte Unternehmensführung kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Im Teil „Case Study“ machen sich Studierende mit den Grundlagen des Projektes vertraut, sei es durch einen mehrwöchigen Praxisaufenthalt, sei es durch den Besuch eines mehrwöchigen Forschungskurses oder sei es durch Erstellung des Datensatzes. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbare Teilaufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten sowie es mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich oder in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikern, mündlich zusammenzufassen.</p>	sprach	<p>say (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation</p>
<p>Graduate (Research) Project Marktorientierte Unternehmensführung II</p> <p><i>Graduate (Research) Project Market-Oriented Management II</i></p>	18	WP	Vertiefung	<p>Die Studierenden sollen ein großes Projekt aus dem Bereich Marktorientierte Unternehmensführung kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Im Teil „Case Study“ machen sich Studierende mit den Grundlagen des Projektes vertraut, sei es durch einen mehrwöchigen Praxisaufenthalt, sei es durch den Besuch eines mehrwöchigen Forschungskurses oder sei es durch Erstellung des Datensatzes. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbare Teilaufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten sowie es mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich und in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikern, mündlich zusammenzufassen.</p>	Mentoringgespräch	<p>Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP)</p>
<p>Graduate (Research) Project Informations- und Innovationsmanagement I</p> <p><i>Graduate (Research) Project Information and Innovation Management I</i></p>	12	WP	Vertiefung	<p>Die Studierenden sollen ein großes Projekt (1 Semester) aus dem Bereich Informations- und Innovationsmanagement kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbare Teilaufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten sowie es mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich oder in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen</p>	Mentoringgespräch	<p>Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation</p>

				Praktikern, mündlich zusammenzufassen.		
Graduate (Research) Project Informations- und Innovationsmanagement II <i>Graduate (Research) Project Information and Innovation Management II</i>	18	WP	Vertiefung	Studierenden sollen ein großes Projekt (1 Semester) aus dem Bereich Informations- und Innovationsmanagement kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbarer Teil-aufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten sowie es mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich und in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikern, mündlich zusammenzufassen.	Mentoringgespräch	Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP)
Wahlpflichtbereich Internationales						
BWL International I (M.Sc.) <i>Business Administration International I (MSc)</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Methoden vermittelt. Das Modul wird im Rahmen des Auslandsstudiums durchgeführt.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL International II (M.Sc.) <i>Business Administration International II (MSc)</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden an einer internationalen Partneruniversität vertiefende Inhalte der BWL vermittelt, die an der Marburger Universität nicht angeboten werden. Die Auseinandersetzung mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld fördert zudem die interkulturelle Kompetenz der Studierenden.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL International III (M.Sc.) <i>Business Administration International III (MSc)</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden Studierenden weiterführende Kenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Methoden vermittelt, die den in Marburg gewählten Schwerpunkt sinnvoll ergänzen. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL International IV (M.Sc.) <i>Business Administration International IV (MSc)</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften mit einem Bezug zu der Ökonomie des Landes vermittelt, in dem das Auslandsstudium durchgeführt wird.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
BWL International V (M.Sc.)	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden die Studierenden weiterführende Kenntnisse speziell aus dem Bereich der internatio-	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio

<i>Business Administration International V (MSc)</i>				nalen BWL vermittelt. Das Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.		
Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene <i>Advanced Key Qualifications (MSc)</i>	6	WP	Profil	Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Studierenden dazu befähigt, im Laufe ihres späteren Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	unbenotet Prüfungsleistung: Portfolio oder Hausarbeit oder Präsentation
Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30	PF	abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Methodenmodule im Umfang von 6 LP, mindestens 24 LP im gewählten Schwerpunkt, wobei eines der Module ein Seminar modul gewesen sein muss, mindestens 36 LP in den Wahlpflichtbereichen Betriebswirtschaftslehre, Projektstudium, Volkswirtschaftslehre, Internationales oder Ergänzende Fachwissenschaften	Prüfungsleistung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Methodenbereich können auch Kenntnisse in empirischer Wirtschaftsforschung erworben werden. In den Wahlpflichtbereichen Volkswirtschaftslehre und Ergänzende Fachwissenschaften erwerben die Studierenden ergänzendes volkswirtschaftliches und interdisziplinäres Wissen

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/intdis/> veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich:	Methodenbereich (6 LP)	
Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Volkswirtschaftslehre)	Empirical Economics	6
Verwendbar für Studienbereich:	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre (0-54 LP)	
Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Volkswirtschaftslehre)	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Behavioral and Experimental Economics	6

	Development Economics	6
	Economics of Political Institutions	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Non-market Institutions	6
	Political Economics	6
	Public Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomics and Finance	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Monetary Economics	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
Verwendbar für Studienbereich:	Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften (0-54 LP)	
Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (FB 01) (Exportmodulangebot des FB 01) 0-12 LP	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Internationales Recht	6
	Verwaltungsrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht	12
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Soziologie (FB 03) (Studiengang B.A. Sozialwissenschaften)	Arbeit und Geschlecht
Politische Sozialisation		12

0-12 LP	Politik und Wirtschaft	12
	Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
(Studiengang M.A. Soziologie und Sozialforschung) 0-12 LP	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft) 0-12 LP	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
(Studiengang M.A. Politikwissenschaft) 0-12 LP	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03) M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft 0-12 LP	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften) 0-12 LP	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
(Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie) 0-12 LP	Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Konfliktanthropologie	12
Politik (FB 03) (M.A. Religionswissenschaft) 0-12 LP	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12
	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie) 0-12 LP	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12
	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12

	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12
	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie B6	6
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (FB 03) 0-12 LP	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1, B2, und B3)	12
	Exportmodul I: Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1 und B2)	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie) 0-12 LP	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
Geschichte (FB 06) (Studiengang B.A. Geschichte) 0-12 LP	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Frühe Neuzeit	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12

	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
(Studiengang M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte) 0-12 LP	Alte Geschichte	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Mittelalterliche Geschichte	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Neuere und Neueste Geschichte	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
	Germanistik (FB 09) (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur) 0-12 LP	Deutsche Sprache (A1)
Literatur des Mittelalters (A2)		12
Neuere deutsche Literatur (A3)		12
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien) 0-12 LP	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9

	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
(Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens) 0-12 LP	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
Erziehungswissenschaft (FB 21) (Studiengang B.A. & M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft) 0-12 LP	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6
Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	6
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
Behavioral Finance	6
Business Model Innovation	6
Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
Decision Support Systems	6
Dynamische Optimierung	6
Entrepreneurship	6
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	6
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien	6
Evolutionäre Spieltheorie	6
Internationales Marketing	6
Logistik: Supply Chain Management	6
Logistik: Supply Chain Controlling	6
Management of International Companies	6
Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	6
Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
Mikroökometrie	6
Multivariate Statistische Methoden	6
Ökonometrie	6
Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
Problem Solving and Communication	6
Quantitative Methods in Empirical Finance	6
Rechnungslegung I – Konzepte & Internationales	6
Rechnungslegung II – Bewertung & Governance	6

Rechnungslegung III – Ausgewählte Fragestellungen	6
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
Seminar Advanced Management Accounting	6
Seminar E-Business and Business Model Innovation	6
Seminar Empirical Finance	6
Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
Seminar Innovative Wertschöpfungskonzepte	6
Seminar Logistik: Supply Chain Management	6
Seminar Logistik: Supply Chain Controlling	6
Seminar Marketing	6
Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse	6
Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
Seminar Strategisches und Internationales Management	6
Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
Strategic Management	6
Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
Strategic Management of Technology and Innovation: Case Study	6
Unternehmensbesteuerung I	6
Unternehmensbesteuerung II	6
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	6
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	6
Wirtschaftsinformatik – Daten- und Informationsmanagement	6
Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
Zeitreihen-Ökonometrie	6

Anlage 5:

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, sowie Methodenkompetenz gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, welche der betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre/Business Administration wählen möchte.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:
13,0 bis 15,0 Notenpunkte (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 4 Punkte
11,3 bis 12,9 Notenpunkte (Dezimalnote 1,9 bis 1,4) = 3 Punkte

9,5 bis 11,2 Notenpunkte (Dezimalnote 2,5 bis 2,0) = 2 Punkte

8,6 bis 9,4 Notenpunkte (Dezimalnote 2,8 bis 2,6) = 1 Punkt

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Leistungspunkte im anvisierten Schwerpunkt²

Es können maximal 3 Punkte erreicht werden. Diese Punkte setzen sich zusammen aus Leistungspunkten im anvisierten Schwerpunkt, erworbener Berufserfahrung, einem Doppelstudium oder einem Auslandsstudium.

Die Anzahl der Leistungspunkte im anvisierten Schwerpunkt ergibt maximal 3 Punkte. Für erworbene Berufserfahrung kann 1 Punkt, für ein Doppelstudium 1 Punkt, für ein Auslandsstudium 1 Punkt vergeben werden. Dabei ist die Anrechnung für erworbene Berufserfahrung, ein Doppelstudium oder ein Auslandsstudium zusammen auf maximal 1 Punkt beschränkt. Wurden zudem bereits 3 Punkte für Leistungspunkte im anvisierten Schwerpunkt erzielt, werden keine weiteren Punkte für Berufserfahrung, Doppelstudium und Auslandsstudium vergeben.

- Anzahl der Leistungspunkte im anvisierten Schwerpunkt

Der anvisierte Schwerpunkt ist der Schwerpunkt, der im Schreiben genannt wird. Wählbare Schwerpunkte sind „Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ oder „Informations- und ment“ gemäß § 6 Abs. 3 der Masterordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Leistungspunkte werden nur Leistungspunkte fortgeschrittener Veranstaltungen berücksichtigt, nicht aber Grundlagenveranstaltungen. Punkte werden wie folgt vergeben:

30 oder mehr Leistungspunkte = 3 Punkte

24 bis 29 Leistungspunkte = 2 Punkte

18 bis 23 Leistungspunkte = 1 Punkt

- Berufserfahrung

Berufserfahrung ist definiert als im Anschluss an das Bachelor-Studium erworbene Berufserfahrung im Umfang von mindestens 6 Monaten. Lehre, Praktika und Werkstudententätigkeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Die Berufserfahrung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

- Doppelstudium

Doppelstudium ist definiert als ein zweiter, zusätzlich zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium absolvierter Studiengang.

- Auslandsstudium

Auslandsstudium bedeutet ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Universität, wobei die gewählten Kurse einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entstammen müssen. Ein bloßer Aufenthalt im Ausland wird nicht anerkannt.

c) Leistungspunkte in Methoden (maximal 2 Punkte)

Wurden in den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung mehr Leistungspunkte erworben als in § 4 Abs. 1 der Masterordnung spezifiziert, werden zusätzlich Punkte für die Leistungspunkte in Methoden wie folgt vergeben:

20 oder mehr Leistungspunkte = 2 Punkte

16 bis 19 Leistungspunkte = 1 Punkt

² Die verbindliche Schwerpunktwahl erfolgt während des Studiums. Die Angabe im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt keine verbindliche Schwerpunktwahl dar.

d) Schreiben (maximal 1 Punkt)

Im Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit dem anvisierten Schwerpunkt („Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ oder „Informations- und Innovationsmanagement“) (§ 6 Abs. 3 bis 5 der Masterordnung) begründen.

(3) Als geeignet gelten Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren mindestens 7 Punkte erreicht haben.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.